

Kurztitel

Saatgutgesetz 1997

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 72/1997 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 39/2000

§/Artikel/Anlage

§ 54

Inkrafttretensdatum

08.07.2000

Außerkrafttretensdatum

19.07.2002

Text**Bekanntgabe der eintragbaren Sortenbezeichnung**

§ 54. Hat der Antragsteller auf Sortenzulassung bei der Antragstellung nur eine Anmeldebezeichnung für die beantragte Sorte bekanntgegeben, so hat er der Sortenzulassungsbehörde binnen einer angemessenen Frist eine eintragbare Sortenbezeichnung bekanntzugeben. Macht der Antragsteller auf Sortenzulassung keine Angaben, ob es sich bei der Sortenbezeichnung um einen Fantasienamen oder einen Code handelt, so nimmt die Sortenzulassungsbehörde an, dass es sich um einen Fantasienamen handelt.